

Satzung des Vereins Dorfleben Oelsa e.V.

I Grundlagen des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorfleben Oelsa“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Er hat seinen Sitz in 01734 Rabenau, OT Oelsa.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO).
- (2) Vereinszwecke sind die Förderung
 - der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO
 - der Denkmalpflege und Denkmalschutz i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 6 AO
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO
 - der Jugendhilfe i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO

Die in der Satzung genannten Vereinszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- Herausgabe und Pflege der Ortschronik
 - Erforschung der Heimatgeschichte
 - Brauchtumspflege Pyramide, Maibaum
 - Förderung der Zusammenarbeit aller Oelsaer Vereine
 - Verbesserung der örtlichen Lebensqualität im Dorf
 - Kooperation mit dem „Jugend und Freizeit Oelsa e.V.“
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 - (4) Der Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
 - (5) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen.

§ 4 Gliederung

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die die ausschließliche Pflege des jeweiligen Vereinszwecks betreiben.
- (2) Neue Abteilungen können durch den Vorstand im Bedarfsfall gegründet werden, sofern sie den in Absatz 2 genannten Vereinszwecken entsprechen. Bestehende Abteilungen können bei Bedarf durch den Vorstand geschlossen werden.
- (3) Die Vertretung der Abteilungen nach außen sowie die finanziellen Angelegenheiten werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

II Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (3) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben und vorher ordentliches Mitglied war. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
- (4) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, der damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilt.
- (5) Mit dem Aufnahmeantrag erteilt der gesetzliche Vertreter dem minderjährigen Mitglied die Vollmacht zur eigenständigen Ausübung des Stimmrechts in den Versammlungen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Tod
 - Löschung des Vereins.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch

eingeschriebenen Brief an den Vorstand schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Ansprüche.

§ 8 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitglieds muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Er wird mit Ende des jeweiligen Kalendervierteljahrs wirksam.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds, eines Ehrenmitglieds oder eines fördernden Mitglieds kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu äußern; hierzu ist das Mitglied schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen nachweislich bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein wird nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Entscheidungsausschluss wirksam.

§ 10 Rechte und Pflichten, Beitragsleistungen

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke sowie ihre Abteilungen in ihren Belangen und Zwecken zu unterstützen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen;
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren;
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (6) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (7) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (8) Für eine Mitgliedschaft ist die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren verpflichtend vorzusetzen.

- (9) Für minderjährige Mitglieder ist eine obligate Vollmacht durch den gesetzlichen Vertreter zur eigenständigen Stimmrechtsausübung auf der Mitgliederversammlung vorzusetzen.
- (10) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

III Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amte.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.

§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für den Vertragsinhalt und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins keinen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins sowie die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- (3) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (4) Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - der Vorsitzende
 - der Stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassenwart
- (6) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (7) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre.
- (8) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (9) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode - gleich aus welchem Grund - aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung

ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl auf einer Mitgliederversammlung hinfällig.

(10) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- Führung der laufenden Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 16 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 17 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 18 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen und deren Fälligkeit
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - Auflösung des Vereins
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

§ 19 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

- (2) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und muss dem Mitglied spätestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin zugegangen sein. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Verweis auf die Frist hinzuweisen.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich den Mitgliedern bekanntgegeben. Die schriftliche Information ist auch gewahrt, wenn die Zusendung der Tagesordnung per E-Mail erfolgt.
- (5) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.
- (6) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge mit schriftlicher Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge zum Anfang der Mitgliederversammlung bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Mitgliederversammlung den Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnimmt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (7) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.
- (8) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich; Außenstehende haben kein Recht auf Teilnahme. Gästen kann dennoch die Anwesenheit gestattet werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand auf Antrag. Die Vereinsgäste besitzen kein Antrags- oder Stimmrecht. Stellungnahmen oder Ausführungen der Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten bedürfen der Zulassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 20 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Anträge können von jedem Vereinsmitglied und vom Vorstand gestellt werden. Über Anträge und Gegenstände, über die ein Beschluss gefasst werden soll, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn der Beschlussvorschlag mit der Tagesordnung angekündigt worden ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine einzelne Stimme. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen und per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Bei Wahlen erfolgt nur dann eine geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Bewerber zur Disposition steht oder wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- (6) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.

VI Vereinsleben

§ 21 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ebenso besitzen minderjährige ordentliche Mitglieder ein Recht zur eigenständigen Stimmrechtsausübung, entsprechend der obligaten Vollmacht per Aufnahmeantrag.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen ordentliche oder Ehren-Mitglieder des Vereins.

§ 22 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, §9 bleibt davon unberührt. Die Ernennung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 23 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 24 Protokollierung

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstands ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.

- (4) Die Mitglieder haben das Recht auf Übersendung des Protokolls der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen ab dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Einwendungen und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsichtnahme des Protokolls von Vorstandssitzungen.

§ 25 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird. Vom Vorstand erlassene Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands beschlossen.
- (4) Über Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung sind die Vereinsmitglieder schriftlich zu informieren. Die schriftliche Form ist auch gewahrt, wenn die Information per E-Mail erfolgt.

§ 26 Haftungsbeschränkungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeiten oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 27 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Verarbeitung,
 - Veränderung,
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.

- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

VII Schlussbestimmungen

§ 30 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Liquidatoren sind die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder zu benennen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Stadt Rabenau mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.
- (4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Rabenau, den 02.02.2023

Gründungsmitglieder: